S 10 R 115/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente besteht eine Mitwirkungspflicht des Versicherten zur Begutachtung, wenn eine Entscheidung nach Aktenlage nicht getroffen werden kann. 2. Ein Anspruch auf Begutachtung in häuslicher Umgebung besteht nicht, auch wenn eine Begutachtung im Rahmen der Feststellung eines Pflegegrades zu Hause erfolgt. Im Gegensatz zur Begutachtung im Rahmen der Feststellung eines Pflegegrades kommt es bei der Begutachtung zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit nicht darauf an, wie sich der Versicherte im häuslichen Umfeld zurecht findet. 3. Zur Frage einer Ermessensreduzierung auf Null i.R.d. § 66 SGB I
Normenkette	SGB 1 § 62 SGB 1 § 66 SGB 10 § 35 Abs 3 SGB 6 § 43

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 115/23
Datum	22.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 1138/23
Datum	13.09.2023

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 22.03.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.
AuÃ□ergerichtliche Kosten sind im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Im Streit steht die Versagung einer Erwerbsminderungsrente wegen fehlender Mitwirkung.

Die 1968 geborene KlÃ¤gerin war zuletzt bis 31.12.2020 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Bei der KlÃ¤gerin wurden mit Bescheid vom 10.11.2022 ein GdB von 60 seit 11.01.2022 und die Voraussetzungen fÃ¼r die Inanspruchnahme des Merkzeichens â□□Gâ□□ festgestellt. Als FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen wurden ein chronisches Schmerzsyndrom, Schwindel, eine seelische StÃ¶rung, psychovegetative StÃ¶rungen, eine kognitive TeilleistungsschwÃ¤che, eine BeinverkÃ¼rzung rechts und eine GangstÃ¶rung festgestellt.

Am 22.02.2022 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Sie sei seit Operationen mit Vollnarkosen 2014/2015 gesundheitlich schwer eingeschrÃ¤nkt. Die Beklagte forderte Befundberichte der behandelnden Ã□rzte an. Ihr wurden teils von den Ã□rzten, teils von der KlÃ¤gerin mehrere Befundberichte und Ã□berweisungsscheine Ã¼bersandt. Darunter befand sich ein Befundbericht des G1, der am 17.09.2021 ein LWS-Syndrom, muskulÃ¤re Kontrakturen, lumbale Blockierungen mit FunktionsstÃ¶rungen, eine ISG-Blockierung, eine Iliosacralgie und einen Beckentiefstand diagnostizierte. In Entlassbriefen der N1 von 2014 wurde von einem Ulcus Duodeni in Abheilung sowie einer chronischen Antrum- und Corpusgastritis Typ B berichtet. Der G2 gab unter dem 03.06.2022 als antragsbegrÃ¼ndende Diagnosen ein degeneratives LWS-Syndrom, Coxalgien bds. bei BeinverkÃ¼rzung rechts sowie chronischen Schwindel an.

Mit Schreiben vom 09.08.2022 lud die Beklagte die KlÃ¤gerin nach Vorlage der Unterlagen an den sozialmedizinischen Dienst zur Ã¤rztlichen Begutachtung in die Untersuchungsstelle in S2 am 25.08.2022 ein. Mit Schreiben vom 15.08.2022 legte die KlÃ¤gerin unter Bezugnahme auf die anstehende Begutachtung weitere Berichte vor. Mit Schreiben vom 21.08.2022 teilte die KlÃ¤gerin mit, dass sie den Termin am 25.08.2022 wegen gesundheitlicher Probleme und Fieber/Husten absagen mÃ¼sse und bat darum, die Begutachtung bei ihr zu Hause durchzufÃ¼hren. Eine Begutachtung in der Ã¤rztlichen Untersuchungsstelle sei ihr nicht zumutbar. Sie kÃ¶nne keinen Mund-Nasenschutz tragen, weil dies bei ihr Beklemmungen verursache. Daher kÃ¶nne sie keine Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel benutzen. Falls eine Begutachtung bei ihr zu Hause nicht mÃ¶glich sei, solle die Beklagte ihr einen neuen Begutachtungstermin ab Mitte September nennen. Mit Schreiben vom 23.08.2022 lud die Beklagte die KlÃ¤gerin erneut zur Begutachtung am 16.09.2022 ein. In beiden Schreiben wies die Beklagte darauf hin, dass der Rentenantrag

abgelehnt werden kÃ¶nne, wenn die KlÃ¤gerin gegen die im Sozialgesetzbuch vorgesehene Mitwirkungspflicht bei der Ã¤rztlichen Untersuchung verstoÃe. Mit Schreiben vom 10.09.2022 und 13.09.2022 sagte die KlÃ¤gerin den Begutachtungstermin erneut ab. Sie sei seit Wochen bettlÃ¤gerig, benÃ¶tige 24 Stunden am Tag Hilfe und leide an vielen chronischen GesundheitsstÃ¶rungen. Die KlÃ¤gerin beantragte, die behandelnden Ãrzte zu befragen und nach Aktenlage zu entscheiden oder die Begutachtung telefonisch oder bei ihr zu Hause durchzufÃ¼hren. Mit Schreiben vom 31.08.2022 bat sie ihren behandelnden L1 um die Ausstellung eines Attests bezÃ¼glich ihrer BettlÃ¤gerigkeit. Ein solches Attest wurde jedoch nicht ausgestellt.

Der S1 fÃ¼hrte in einer Sozialmedizinischen Stellungnahme vom 15.09.2022 aus, es sei trotz schriftlicher und telefonischer Anforderung nicht mÃ¶glich gewesen, einen Befundbericht der K1 zu bekommen. Zu Begutachtungsterminen sei die KlÃ¤gerin ohne Vorlage eines Ã¤rztlichen Attests nicht erschienen. L1 habe in einem Befundbericht vom 02.08.2022 als Diagnosen eine chronische Lumboischialgie links, Unwohlsein und ÃbermÃ¼dung und eine chronische SchmerzstÃ¶rung mit somatischen und psychischen Faktoren genannt. Es hÃ¤tten keine objektivierbaren pathologischen Befunde festgestellt werden kÃ¶nnen. An Medikamenten sei Duloxetin 30 mg verordnet worden. Im Labor sei lediglich die Leukozytenzahl leicht erhÃ¶ht gewesen. Der Antrag sei wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen.

Mit Bescheid vom 21.09.2022 lehnte die Beklagte gestÃ¼tzt auf die Â§Â§ 62 und 66 SGB I die GewÃ¤hrung einer Rente wegen fehlender Mitwirkung ab. FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente mÃ¼sse die KlÃ¤gerin Ã¤rztlich oder psychologisch untersucht werden. Ohne Mitwirkung kÃ¶nne nicht festgestellt werden, ob ein Anspruch auf die beantragte Rente bestehe. Auf die Folgen fehlender Mitwirkung sei die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 23.08.2022 hingewiesen worden. Besondere UmstÃ¤nde, die zu einer anderen Entscheidung fÃ¼hren kÃ¶nnten, lÃ¤gen nicht vor und seien von der KlÃ¤gerin auch nicht geltend gemacht worden.

Mit ihrem am 12.10.2022 erhobenen Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, der Beklagten lÃ¤gen Befundunterlagen ihrer behandelnden Ãrzte vor. Sie habe im Januar 2022 einen Antrag auf Schwerbehinderung beim Versorgungsamt gestellt. Dort kÃ¶nnten Unterlagen angefordert werden. Zudem habe sie im Februar 2022 einen Antrag auf Pflegestufe gestellt. Die Beklagte habe Befundberichte bei ihren behandelnden Ãrzten angefordert, was fÃ¼r eine Entscheidung ausreichen mÃ¼sse. Sie sei seit 01.08.2022 bettlÃ¤gerig und kÃ¶nne nicht zu einer Untersuchung kommen. Alternativ kÃ¶nne sie zu Hause begutachtet werden. Die KlÃ¤gerin legte eine Auskunft der K1 vom 11.10.2022 und eine Auskunft des G2 vom 06.08.2022 vor, die im Klageverfahren gegen die Pflegekasse eingeholt worden waren. K1 gab darin als Diagnosen u.a. eine Angst und depressive StÃ¶rung gemischt, eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung, Schwindel, Insomnie, SchlafstÃ¶rungen, RÃ¼ckenschmerzen und Muskelkontrakturen an. Der G2 berichtete von einer BeinverkÃ¼rzung, die die Benutzung eines Gehstocks notwendig mache. Zudem wurde die erste Seite eines Befundberichts des L1 vom 06.08.2022 vorgelegt, der eine chronische Lumboischialgie, eine chronische

SchmerzstÃ¶rung mit somatischen und psychischen Faktoren sowie Unwohlsein und ErmÃ¼dung diagnostizierte.

Die Beklagte holte sozialmedizinischen Stellungnahmen vom 24.10.2022 und 02.11.2022 ein. Darin hielt S1 daran fest, dass aufgrund der vorliegenden Befunde eine Beurteilung nach Aktenlage nicht mÃ¶glich sei. Eine BettlÃ¤gerigkeit sei in den neu vorgelegten Befundberichten und AuskÃ¼nften nicht erwÃ¤hnt worden. Mit Schreiben vom 31.08.2022 habe die KlÃ¤gerin den L1 um die Ausstellung eines Attests wegen BettlÃ¤gerigkeit gebeten, was nicht geschehen sei. Eine Begutachtung der KlÃ¤gerin sei weiterhin notwendig; es bestehe weiterhin fehlende Mitwirkung. Die E1 stimmte dieser EinschÃ¤tzung am 03.11.2022 zu. Es widerspreche der angegebenen BettlÃ¤gerigkeit, dass die KlÃ¤gerin jeweils in die PraxisrÃ¤ume der behandelnden Ãrzte gelangen konnte. Zudem habe weder der Hausarzt noch der Psychiater, der die KlÃ¤gerin zuletzt im August gesehen habe, eine BettlÃ¤gerigkeit bescheinigt. Das geÃ¤uÃerte UnvermÃ¶gen, zur Begutachtung zu erscheinen, kÃ¶nne medizinisch nicht abgeleitet werden und lÃ¤ge wohl eher an persÃ¶nlichen GrÃ¼nden der KlÃ¤gerin.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.01.2023 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Entscheidungen nach Â§ 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) seien nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen zu treffen, das entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigungsnorm auszuÃ¼ben sei. Soweit leistungsbegrÃ¼ndende Tatsachen nicht oder nur teilweise festgestellt werden kÃ¶nnten, sei die Leistung jedoch mangels ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen ganz oder teilweise zurÃ¼ckzubehalten, so dass in diesen FÃ¤llen das Ermessen bezÃ¼glich des Eintritts und Umfangs der Sanktionen des Â§ 66 SGB I praktisch auf null reduziert sei. Die vorliegenden Befunde reichten nicht aus, um die ErwerbsfÃ¤higkeit beurteilen zu kÃ¶nnen, weshalb eine sozialmedizinische Begutachtung erforderlich sei. Diese Begutachtung stehe auch in angemessenem VerhÃ¤ltnis zu der beantragten Sozialleistung â€Erwerbsminderungsrenteâ€ und bei der Begutachtung kÃ¶nne ein Schaden fÃ¼r Leben und Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Hinweise darauf, dass die KlÃ¤gerin aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zur Begutachtung kommen kÃ¶nne oder aus sonstigen GrÃ¼nden nicht begutachtungsfÃ¤hig sei, lÃ¤gen nicht vor.

Am 16.01.2023 hat die KlÃ¤gerin Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhoben. Sie sei seit 01.08.2022 bettlÃ¤gerig, was ihr Hausarzt G2 bezeugen kÃ¶nne, zu 100% pflegebedÃ¼rftig sowie schwerbehindert mit Merkzeichen G. Die vorgelegten Befundberichte ihrer behandelnden Ãrzte wÃ¼rden beweisen, dass sie nicht erwerbsfÃ¤hig sei, und hÃ¤tten einen hÃ¶heren Stellenwert und eine hÃ¶here Beweiskraft als sozialmedizinische Stellungnahmen der Beklagten. Sie habe zudem nicht gegen ihre Mitwirkungspflichten verstoÃen, da sie der Beklagten mitgeteilt habe, dass sie nicht zur Begutachtung kommen kÃ¶nne. Da sie schwerstbehindert sei, mÃ¼sse eine etwaige Begutachtung bei ihr zu Hause stattfinden. AuÃerdem habe die Beklagte kein Attest zur BestÃ¤tigung einer BettlÃ¤gerigkeit verlangt. Auch sei der Widerspruchsbescheid nicht handschriftlich von sÃ¤mtlichen Mitgliedern des Widerspruchsausschusses mit Vor- und Nachname unterzeichnet worden, weshalb dieser bereits deshalb rechtswidrig sei. Im Verfahren gegen die

Pflegekasse sei es ausreichend gewesen, ihre behandelnden Ãrzte schriftlich zu befragen. Dasselbe mÃ¼sse auch im Verfahren bezÃ¼glich einer Erwerbsminderungsrente mÃ¶glich sein, ohne sie zu begutachten.

Die Beklagte hat ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin habe sich am 02.08.2022 bei L1 in der Praxis in T1 vorgestellt. Bereits das widerspreche der angegebenen BettlÃ¤gerigkeit. Aus sÃ¤mtlichen Befundberichten ergebe sich ebenfalls kein Anhaltspunkt fÃ¼r die behauptete BettlÃ¤gerigkeit und fÃ¼r das UnvermÃ¶gen, zu einer Begutachtung zu erscheinen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 22.03.2023 abgewiesen. Im Streit um die RechtmÃ¤Ãigkeit eines Versagungsbescheides sei Streitgegenstand nicht der materielle Anspruch, sondern die Auseinandersetzung Ã¼ber Rechte und Pflichten der Beteiligten im Verwaltungsverfahren. Eine Klage auf die LeistungsgewÃ¤hrung sei nur dann zulÃ¤ssig, wenn die anderweitige KlÃ¤rung der Leistungsvoraussetzungen behauptet werde oder zwischen den Beteiligten unstreitig sei. Vorliegend sei der medizinische Sachverhalt jedoch nicht aufgeklÃ¤rt. Der Versagungsbescheid der Beklagten sei rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin sei zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Sie habe sich nicht darauf berufen kÃ¶nnen, dass die Beklagte die Akten nach dem Schwerbehindertenrecht des zustÃ¤ndigen Versorgungsamtes hÃ¤tte beiziehen kÃ¶nnen, da aus den dort vorliegenden Befunden nicht zwangslÃ¤ufig RÃ¼ckschlÃ¼sse auf das berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin gezogen werden kÃ¶nnten. Die Beklagte habe die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 09.08.2022 und vom 23.08.2022 ausdrÃ¼cklich auf eine mÃ¶gliche Versagung des Antrags bei VerstoÃ gegen ihre Mitwirkungspflicht bei der Untersuchung hingewiesen. Ein Ermessensfehler liege bei einer Ermessensreduzierung auf Null ebenfalls nicht vor.

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 28.03.2023 zugestellte Urteil am 17.04.2023 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. Ihre Mitwirkungspflicht sei nach Â§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I entfallen, da ihr eine Begutachtung vor Ort wegen ihrer seit dem 01.08.2022 aufgrund eines Sturzes bestehenden BettlÃ¤gerigkeit nicht zugemutet werden kÃ¶nne. Eine Begutachtung zu Hause sei mÃ¶glich. Sie sei nicht mit dem PKW, Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln oder im Rollstuhl reisefÃ¤hig. Zudem sei eine Begutachtung aufgrund der bereits vorliegenden Befunde und Pflegegutachten Ã¼berflÃ¼ssig. Die KlÃ¤gerin hat zudem das im Klageverfahren S 12 P 1848/22 gegen die Pflegekasse vom Sozialgericht Heilbronn eingeholte Pflege-SachverstÃ¤ndigengutachten vom 01.05.2023 aufgrund eines Hausbesuches am 17.04.2023 vorgelegt, in dem die Voraussetzungen fÃ¼r Pflegegrad 2 festgestellt worden sind.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichtes Heilbronn vom 22.03.2023 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21.09.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.01.2023 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Rente wegen voller, hilfsweise

wegen teilweiser Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Auf eine Begutachtung kÃ¶nne auch weiterhin nicht verzichtet werden.

Die Beteiligten haben sich mit SchriftsÃ¤tzen vom 12.05.2023 und 07.06.2023 mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin Ã¼ber die der Senat gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143, 144 SGG zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid der Beklagten vom 21.09.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.01.2023 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Statthafte Klageart gegen den Bescheid, mit dem die Beklagte die GewÃ¤hrung von Rentenleistungen wegen fehlender Mitwirkung versagt hat, ist die reine Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 SGG. Soweit die KlÃ¤gerin mit ihrer Klage ausdrÃ¼cklich die GewÃ¤hrung einer Rente im Wege der kombinuierten Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 4 SGG begehrt, ist die Klage unzulÃ¤ssig. Wird der Versagungsbescheid im Rahmen der reinen Anfechtungsklage aufgehoben, muss die BehÃ¶rde erneut Ã¼ber den dann wieder offenen Leistungsantrag entscheiden. Eine Sachentscheidung Ã¼ber das LeistungsvermÃ¶gen kommt bei fehlender Mitwirkung nach Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Leistungen bereits nachgewiesen sind. Vorliegend kann jedoch aufgrund der vorhandenen Unterlagen keine Entscheidung Ã¼ber das LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin getroffen werden. Das im Klageverfahren Ã¼ber den Pflegegrad der KlÃ¤gerin eingeholte Gutachten kann nur eingeschrÃ¤nkt fÃ¼r die Feststellung der ErwerbsfÃ¤higkeit herangezogen werden, da fÃ¼r die Frage der PflegebedÃ¼rftigkeit ganz andere Gesichtspunkte entscheidend sind als fÃ¼r die Frage der Erwerbsminderung. Aus den gleichen GrÃ¼nden erlaubt ein festgestellter GdB keinen RÃ¼ckschluss auf eine etwaige ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die Beklagte durfte die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung ablehnen.

Nach Â§ 62 SGB I soll, wer Sozialleistungen beantragt, sich auf Verlangen des

zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers Ã¤rztlichen und psychologischen UntersuchungsmaÃnahmen unterziehen, soweit diese fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Leistung erforderlich sind. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhÃ¤lt, seinen Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der LeistungstrÃ¤ger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I). GemÃ¤Ã Abs. 3 dieser Vorschrift dÃ¼rfen Sozialleistungen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Die NichterfÃ¼llung von Mitwirkungsobliegenheiten allein rechtfertigt die sich aus Â§ 66 SGB I ergebende Rechtsfolge â Versagungâ nicht, vielmehr muss â hierdurchâ die AufklÃ¤rung des Sachverhalts â erheblichâ erschwert werden. Erforderlich sind eine KausalitÃ¤t und ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen unterlassener Mitwirkung und den Schwierigkeiten bei der SachverhaltsaufklÃ¤rung. Zudem muss die Erschwerung erheblich sein, was insbesondere gegeben ist, wenn der LeistungstrÃ¤ger den Sachverhalt ohne die Mitwirkungshandlung nur mit betrÃ¤chtlichem zusÃ¤tzlichen Verwaltungsaufwand an Zeit und/oder Kosten aufklÃ¤ren kann. MaÃgeblich dafÃ¼r sind die jeweilige Fallgestaltung und UmstÃ¤nde des Einzelfalls. FÃ¼hrt eine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheit nicht zu einer erheblichen Erschwerung der AufklÃ¤rung, bleibt sie ohne Konsequenzen. Eine erhebliche Erschwerung liegt zudem vor, wenn die AufklÃ¤rung des Sachverhalts durch die fehlende Mitwirkung unmÃ¶glich gemacht wird (BSG, Urteil vom 26.11.2020 â B 14 AS 13/19 R -, juris, Rn. 15).

Die KlÃ¤gerin ist ihrer Pflicht, sich Ã¤rztlich begutachten zu lassen, nicht nachgekommen. Zeitpunkt der Feststellung der RechtmÃ¤Ãigkeit der Entscheidung ist dabei der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 04.01.2023. Aus den von der KlÃ¤gerin vorgelegten und von den behandelnden Ãrzten eingeholten AuskÃ¼nften hat sich ein widersprÃ¼chliches Bild ergeben, so dass eine Entscheidung nach Aktenlage nicht getroffen werden konnte. Daher hat der Beratungsarzt eine Begutachtung der KlÃ¤gerin angeregt. Die KlÃ¤gerin hat die Begutachtung ohne triftigen Grund abgelehnt und damit die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erheblich erschwert. Dies stellt der Senat fest aufgrund der Aussagen der KlÃ¤gerin, sie sei seit dem 01.08.2022 bettlÃ¤gerig und kÃ¶nne daher nicht zur Untersuchung erscheinen, obwohl sie am 02.08.2022 L1 in seinen PraxisrÃ¤umen aufgesucht hat und von diesem in seinem Befundbericht kein Hinweis auf eine BettlÃ¤gerigkeit dokumentiert worden ist. Der neurographische Befund war unauffÃ¤llig, klinisch fand sich nur eine schmerzhafte BewegungseinschrÃ¤nkung im linken HÃ¼ftgelenk. Damit wÃ¤re es der KlÃ¤gerin mÃ¶glich gewesen, zu den anberaumten Untersuchungsterminen zu erscheinen. Eine Untersuchung bei der KlÃ¤gerin zu Hause, wie von der KlÃ¤gerin gefordert, hÃ¤tte fÃ¼r die Beklagte einen erheblichen Aufwand bedeutet, wÃ¤hrend es der KlÃ¤gerin objektiv zumutbar war, zur Begutachtung zu erscheinen. Dass eine Begutachtung zur Feststellung des Pflegegrades zu Hause bei der KlÃ¤gerin erfolgt ist, steht dem nicht entgegen. FÃ¼r

die Entscheidung Ã¼ber einen Pflegegrad ist im Gegensatz zur Frage der Erwerbsminderung gerade relevant, wie sich der PflegebedÃ¼rftige im hÃ¤uslichen Umfeld zurecht findet. Zudem hat die KlÃ¤gerin in ihrem am 21.08.2022 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben selbst um einen neuen Begutachtungstermin gebeten, falls eine Begutachtung bei ihr zu Hause nicht mÃ¶glich sei. Dies zeigt, dass die KlÃ¤gerin selbst davon ausgegangen ist, die Untersuchungsstelle der Beklagten aufsuchen zu kÃ¶nnen und steht im Widerspruch zu ihrer seit dem 01.08.2022 behaupteten BettlÃ¤gerigkeit. Durch ihre Weigerung, zu einer Ã¤rztlichen Begutachtung bei der Beklagten zu erscheinen, hat es die KlÃ¤gerin der Beklagten unmÃ¶glich gemacht, ihren Gesundheitszustand und damit die Frage ihrer ErwerbsfÃ¤higkeit objektiv zu klÃ¤ren. Eine erhebliche Erschwerung der SachverhaltsaufklÃ¤rung liegt damit vor.

Auch aus den von der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen ergibt sich weder, dass die KlÃ¤gerin nachweislich erwerbsgemindert ist, so dass auf eine Begutachtung hÃ¤tte verzichtet werden kÃ¶nnen, noch, dass die KlÃ¤gerin nicht in der Lage ist, zu einer Begutachtung zu kommen. Im Pflegegutachten ist gerade keine BettlÃ¤gerigkeit der KlÃ¤gerin festgestellt worden, sondern die KlÃ¤gerin kann sich mit Begleitung in der Wohnung fortbewegen. Zwar hat die KlÃ¤gerin bei der Begutachtung angegeben, im Jahr 2023 noch keinen Arzt aufgesucht zu haben. Daraus folgt jedoch nicht, dass die KlÃ¤gerin dazu bis zum 04.01.2023 nicht in der Lage war.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die nach Â§ 66 Abs. 3 SGB I erforderliche Frist zur Mitwirkung gesetzt und auf die Folge fehlender Mitwirkung hingewiesen, wie das SG zutreffend festgestellt hat. Dies ergibt sich aus den Schreiben vom 09.08.2022 und 23.08.2022. In diesen Schreiben hat die Beklagte jeweils den Termin zur Begutachtung am 25.08.2022 bzw. am 16.09.2022 genannt und darauf hingewiesen, dass im Fall einer fehlenden Mitwirkung bei der Untersuchung der Rentenantrag abgelehnt werden kÃ¶nne. Nachdem die KlÃ¤gerin mit ihren Schreiben vom 10.09.2022 und 13.09.2022 klargestellt hat, dass sie zu einer Untersuchung nicht erscheinen wird, war ein weiterer Termin entbehrlich.

Die Beklagte hat ebenfalls das nach Â§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I notwendige Ermessen ausgeÃ¼bt. Im Bescheid vom 21.09.2022 hat sie festgestellt, dass keine besonderen UmstÃ¤nde vorlÃ¤gen, die zu einer anderen Entscheidung fÃ¼hren kÃ¶nnten und solche UmstÃ¤nde auch nicht geltend gemacht worden seien. Im Widerspruchsbescheid hat die Beklagte ihre Entscheidung dahingehend konkretisiert, dass, soweit leistungsbegrÃ¼ndende Tatsachen nicht oder nur teilweise festgestellt werden kÃ¶nnen, die Leistung mangels ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen ganz oder teilweise zurÃ¼ckzubehalten sei, so dass in diesen FÃ¤llen das Ermessen bezÃ¼glich des Eintritts und Umfangs der Sanktionen des Â§ 66 SGB I praktisch auf null reduziert sei. Die vorliegenden Befunde reichten nicht aus, um die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin zu beurteilen, weshalb eine medizinische Begutachtung erforderlich sei. Diese Begutachtung stehe im angemessenen VerhÃ¤ltnis zur beantragten Sozialleistung und bei der Begutachtung kÃ¶nne ein Schaden fÃ¼r Leben und Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, weshalb Leistungen zu versagen seien.

Der Senat ist wie das SG davon Ã¼berzeugt, dass im vorliegenden Fall eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die begehrte Rente sind von der KlÃ¤gerin nicht nachgewiesen worden. Die vorliegenden Arztberichte reichen fÃ¼r eine Entscheidung nicht aus. Eine KlÃ¤rung des Sachverhalts ist an der fehlenden Begutachtungsbereitschaft der KlÃ¤gerin gescheitert. Daher konnte die Beklagte als einzige MÃ¶glichkeit nur die beantragten Leistungen versagen.

Der Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids ist auch nicht aufgrund fehlender hÃ¤ndischer Unterschriften der Mitwirkenden formell fehlerhaft. GemÃ¤Ã Â§ 35 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) muss ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt die erlassende BehÃ¶rde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des BehÃ¶rdenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Sowohl der Bescheid vom 21.09.2022 als auch der Widerspruchsbescheid vom 04.01.2023 lassen eindeutig die Beklagte als ausstellende BehÃ¶rde erkennen. Ebenso ist der Name der den Bescheid erlassenen Sachbearbeiterin genannt. Im Widerspruchsbescheid sind ebenfalls die Namen der Teilnehmer des Widerspruchsausschusses genannt. Eine hÃ¤ndische Unterschrift, wie von der KlÃ¤gerin verlangt, ist nicht notwendig.

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.
Â
Â

Erstellt am: 08.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024